

Abwägungstabelle zur 184. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“ der Stadt Lippstadt

	Planungsablauf	Zeitraum
A)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgergespräch)	21.05.2019
B)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	25.04.2019 – 24.05.2019
C)	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	23.07.2020 - 24.08.2020
D)	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	23.07.2020 - 24.08.2020

A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist ging im März 2020 folgende Stellungnahme ein:

1.

Private Stellungnahme vom 02.03.2020

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	Es wird angeregt, dass Einfriedungen nur auf der Innenseite der Grünfläche zulässig sein sollen. Hierdurch könne vermieden werden, dass sich schutzsuchende Tiere in einem Zaungeflecht verfangen könnten. Die Nutzbarkeit der Photovoltaikflächen würde hierdurch nicht eingeschränkt.	Der Bebauungsplanentwurf enthält bereits die Festsetzung, dass innerhalb der Grünflächen Zäune nach Außen zu begrünen sind. Zudem wird im Entwurf festgesetzt, dass auf mindestens 5 % der Gesamtlänge der Zaunanlage ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante Zaunanlage einzuhalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die Zaunanlage nicht am äußeren Ende der Grünflächen errichtet werden kann. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Grünflächen nicht nur Tieren von außerhalb, sondern auch von innerhalb des Plangebietes Schutz bieten sollen, da das Gelände unterhalb der Solaranlage ebenfalls einen Lebens- und Nahrungsraum darstellt. Die Festsetzung eines Freihalteabstandes dient dem Austausch bzw. der Bewegung von Kleintieren zwischen Innen und Außen und wirkt der Gefahr des Verfangens im Zaun entgegen. Der Anregung ist insoweit bereits gefolgt.

B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1.

Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 -, Stellungnahme vom 08.05.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

2.

Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 35 -, Stellungnahme vom 26.04.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	Ihr Schreiben / Ihre E-Mail vom 25.04.2019 habe ich dankend erhalten. Im vorliegenden Fall ist das Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg kein Träger öffentlicher Belange. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

3.

Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 -, Stellungnahme vom 14.05.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	Die Festsetzungen im Bebauungsplan / Darstellungsänderungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

4.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Stellungnahme vom 17.05.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

5.

GASCADE Gastransport GmbH-, Stellungnahme vom 03.05.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.1	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

6.

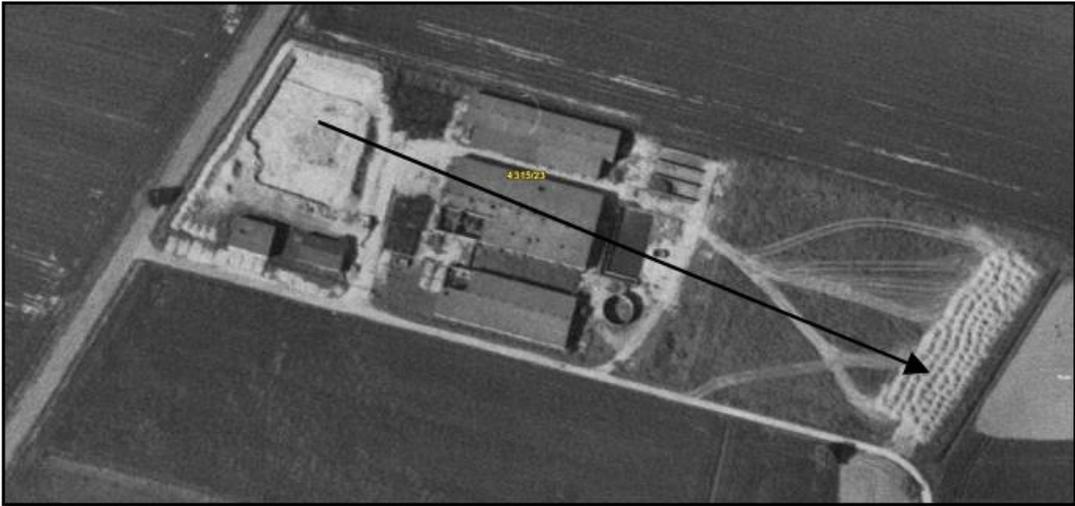
Gemeinde Langenberg, Stellungnahme vom 06.05.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	Belange der Gemeinde Langenberg werden durch die 184. Änderung des FNP der Stadt Lippstadt sowie dem Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 319 „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“ nicht tangiert. Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden deshalb nicht vorgebracht.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

7.

Kreis Soest, Stellungnahme vom 21.05.2019

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.1	<p>a) 184. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“</p> <p>Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 25.04.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen die 184. Änd. des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 319 „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“ bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Ausweisung der Fläche als Sonderfläche für Photovoltaikanlagen bringt keine schädlichen Umweltauswirkungen nach BImSchG mit sich. Relevante schutzbedürftige Wohnnutzung ist in der Umgebung nicht vorhanden. Auch das Sachgebiet Energie und Klima äußert sich positiv zum geplanten Vorhaben. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, kann die Anlage ohne klimaschädliche Emissionen auf einer Konversionsfläche eine Strommenge erzeugen, die dem Bedarf von mehr als 580 Haushalten entspricht. Dadurch wird die Verbrennung fossiler Energieträger zur Stromerzeugung vermieden und auf diese Weise das Klima geschützt. Dies unterstützt das Klimaschutzziel des Kreises, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Kreisgebiet bis 2020 auf 50% zu steigern. Mit der Planung soll der brachliegende Standort eines ehemaligen Schweinemastbetriebes genutzt werden. Einschließlich der Zuwegung sollen hier ca. 22.900 qm Fläche bebaut und in eine Freiflächensolaranlage umgewandelt werden. Die ursprüngliche Nutzung der Fläche ist bereits als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens zu werten. Ökologisch relevant bleibt noch der Verlust von Grünland, Gehölzen und Hochstauden. Die Flächen weisen eine regionale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel auf.</p>	

	<p>Im Vorfeld der Planung haben verschiedene Besprechungen mit dem Investor stattgefunden, da aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde Bearbeitungsbedarf insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, bestand.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz entsprechen nun vom Grundsatz her den Besprechungsergebnissen; sie sollten lediglich um Aussagen zum Bluthänfling ergänzt werden.</p> <p>Der Landschaftsplan 3 trifft keine entgegenstehenden Festsetzungen.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht besteht noch in folgenden Punkten Abstimmungs- bzw. Bearbeitungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung der Modulaufstellfläche • Habitatschutz • Bilanzierung 	
<p>7.2</p>	<p>Schutzgebiete: Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet überschneidet im östlichen Bereich das NATURA 2000-Gebiet – Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer.</p> <p>Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen, sind nicht zulässig. Das Gutachterbüro Kuhlmann & Stucht GbR kommt in der FFH - Verträglichkeitsprüfung B-Plan 319 „Zum alten Bruch“ vom Januar 2018 zu dem Ergebnis, dass „erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 4513-401 "Hellwegbörde" durch die Errichtung der Freiflächensolaranlage auszuschließen sind.“</p> <p>In der genannten Verträglichkeitsprüfung wird unter 5.1.19 A081 auf die Rohrweihe eingegangen, mit der Aussage, dass die Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) als Nahrungsgast im Umfeld festgestellt wurde. Dies deckt sich mit der Aussage im LINFOS, die dem plangebiet die Funktion: Aktionsraum <i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe) zuweist.</p> <p>Mit der Planung wird im östlichen Teilgebiet ca. 6500m² bisher bestehende Freifläche im Vogelschutzgebiet überplant. Die auch dort</p>	<p>Die Rohrweihe wurde während der 2017 im Untersuchungsgebiet durchgeführten faunistischen Erfassungen zweimalig im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt. Am 26.04.2017 wurde der Überflug einer weiblichen Rohrweihe beobachtet. Die Weihe überflog hierbei in einer Höhe von 20-30 m auch den östlichen, mit Brombeeren verbuschten Bereich der geplanten Eingriffsfläche. Dieser wurde nicht zur Jagd oder Nahrungssuche genutzt. Am 21.06.2019 erfolgte die Sichtung einer männlichen Rohrweihe, welche auf einer Ackerfläche südlich der Eingriffsfläche aber innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes in einer Höhe von 2-20 m jagte. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine in der Vergangenheit als Reifenlager genutzte Lagerfläche mit erheblichen Ablagerungen und Bodeneinmischungen von Bauschutt und Sondermüll. Ferner erfolgten umfangreiche Bodenaufschüttungen und Bodenvermischungen.</p> 

geplante Errichtung von PV-Modulen kann aufgrund dieser Überplanung zu einer Reduzierung des Nahrungshabitates der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen. Nach LAMBRECHT/TRAUTNER 2007 liegt der tolerierbare Flächenverlust für die Rohrweihe bei 2,6 ha. Er wird laut FIS durch andere Projekte im VSG Hellwegbörde schon überschritten. Damit kann eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung von hier aus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach dem Endbericht GFN 2007: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV- Freiflächenanlagen sind durch die „Flächeninanspruchnahme, die veränderte Nutzung der Vegetation und auch durch Silhouetteneffekte Habitatverluste oder Minderung des Habitatwerts auch in angrenzenden Flächen für offenlandnutzende Vögel (z.B. Wiesen-vögel, rastende Gänse oder Kraniche) zu erwarten. In diesem Bericht wird aber auch auf Kenntnislücken zur Beurteilung der (langfristigen) Wirkung einzelner Wirkfaktoren, insbesondere zur - Lockwirkung der Module auf einzelne Tiergruppen (z.B. durch polarisiertes Licht) und zum Meideverhalten von Offenlandnutzern (Wiesenvögel oder rastende Gänse) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund sollte unbedingt der Erhalt der östlichen Grünlandfläche angestrebt werden oder alternativ eine entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahme festgelegt werden. Dieser Ausgleich sollte dann im Verhältnis 1:1 zum Vorhaben erfolgen. Im Zuge des weiteren Planverfahrens sollte die östliche Teilfläche, die sich innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes befindet, aus naturschutzrechtlichen Gründen aus der 184. Änderung des FNP Lippstadt ausgenommen werden, bzw. mindestens die Grünlandfläche, die sich ca. 30 m von der östlichen Plangebietsgrenze in das Gebiet erstreckt, als Grünland erhalten werden. Damit wäre eine Verträglichkeit gegeben.

In der vorgelegten FFH-Prüfung wird auf das Gutachten Raab, B. 2015 verwiesen. Dieses gibt Hinweise auf die positiven Wirkungen beim Bau eines Solarparks mit der Anlage von größeren Wiesenflächen und Strukturen wie Hecken, Tümpel etc.. Der Erhalt bzw. die Errichtung solcher Strukturen ist mit Ausnahme der Anpflanzungen im östlichen und westlichen Bereich hier nicht vorgesehen. Deshalb sind diese Erkenntnisse nicht vollständig auf diese Situation übertragbar. In den Unterlagen fehlt die Darstellung der Verschneidung des Plangebietes mit dem Vogelschutzgebiet.

Im Jahr 2003 ist die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ in Kraft getreten. Diese sieht hier Lebensraum der Wiesenweihe vor. Die Planung ist im östlichen Teilbereich nicht damit vereinbar.

Bei der im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde gelegenen Fläche handelte es sich 2017 um eine stark verbuschte und anthropogen belastete langjährige Brachfläche mit partiellem Gehölzaufwuchs und nicht um eine Freifläche. Aufgrund der starken Verbuschungen und des dichten Bewuchses stellte die Fläche 2017 und auch in den Vorjahren keine für die Rohrweihe oder die Wiesenweihe nutzbare oder attraktive Jagd- und Nahrungsfläche dar. Erst Ende 2017, nach einem Abzug der Rohrweihe in die Winterquartiere wurden Teile der Fläche gemulcht. Auch in den Vorjahren wurden jeweils nur Teilareale der Fläche für eine Nutzung als Jagdschneise durch den örtlichen Jagdpächter sporadisch gemäht oder gemulcht.

Die Photovoltaikanlage wird im Sinne dieser Anregung durch Maßnahmen wie die Anlage von Totholz- und Steinhäufen aufgewertet. Die FFH-Prüfung wird um die Aussagen zum Punkt „Schutzgebiete“ der Anregung des Kreises Soest ergänzt. Die Darstellung der Verschneidung des Plangebietes mit dem Vogelschutzgebiet wird in die FFH-Prüfung eingefügt. Eine Verkleinerung der Photovoltaikanlage ist nicht erforderlich.

Der Anregung wird nicht gefolgt, die Belange der Stellungnahme werden in die FFH-Prüfung eingearbeitet.

7.3

Eingriffsregelung:

Mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im westlichen Bereich ist gegenüber der intensiven Vorbelastung eine Verbesserung für die Biotopbedeutung verbunden. Anders sieht diese Einschätzung für die östliche Fläche aus. In dieser Fläche befinden sich verschiedene Sukzessionsstadien und Gehölzbestände, die in Anspruch genommen werden. Dabei liegen diese Flächen im Vogelschutzgebiet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen, wie Baulärm durch Montagearbeiten, Baumaschinen, Transportfahrzeuge, und die dauernde Beeinträchtigung der Modultische, der Fundamente, Wege, Umspanneinrichtungen können hier die Lebensraumqualitäten beeinträchtigen. In diesem kleineren Teilbereich gibt es keine baulichen Anlagen sondern lediglich Vorbelastungen durch nicht standortgerechte Gehölze, Bodenabtrag und Vermüllung. Hier ist die Umwandlung zur Photovoltaikanlagenfläche als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft zu treffen:

- Erhalt des vorhandenen standortgerechten Baumbestandes am westlichen und östlichen Planungsrand
- Erhalt der östlichen Grünlandfläche durch Rücknahme der überbaubaren Fläche in mindestens 30 Breite von der Baugrenze
- Schutz von standortgerechten Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Festsetzung einer privaten Grünfläche im östlichen Plangebiet mit der Entwicklung von extensiven Grünland und dem Erhalt und Pflege der Gehölze
- Anlage von Steinlesehäufen, Totholzhaufen, offene Bodenstellen

Bewertung:

Zu der im Umweltbericht vorgenommenen Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt bitte ich folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW Recklinghausen 2008“ kommt eine Verdoppelung des Prognosewertes (Grundwert P x Fläche x 2) bei „Entsiegelung von Flächen durch vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials ab einer Flächengröße von 0,1 ha (Mindestbreite 3,0 m),

Es ist richtig, dass der westliche Teil des Plangebiets stärker belastet ist, dennoch ist das Plangebiet auch in seinem östlichen Teil vorbelastet. An der östlichen Grenze wurden, wie aus den alten Luftaufnahmen zu ersehen ist, großflächige Aufschüttungen, die auch Bauschutt aus dem westlichen Teil enthalten, vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass auch die restlichen Flächen, wenn auch in geringerem Umfang, mit Asbest belastet sind. Heute werden auf der Fläche immer wieder illegale Ablagerungen (Sperrmüll, Reifen, Staubsauger, Waschmaschinen, Bauschutt, Renovierungsabfälle, Schlachtabfälle, Autoteile, Hausmüll u. a.) vorgenommen. In einem Gutachten (Konversionsgutachten) wird festgestellt, dass eine Nutzung als Weide- oder Ackerfläche durch die hohe Belastung des Bodens ohne eine Sanierung der bestehenden Belastungen nicht mehr möglich ist. Die ca. 900 m² große Grünfläche im Osten ist auf Freihaltmaßnahmen der Jägerschaft zurückzuführen. Sie liegt in dem durch Aufschüttungen aus dem westlichen Aushubbereich gekennzeichneten Osten des Plangebietes. Die aufgeschütteten Aushubmassen im Osten stellen keine natürlichen Böden dar, sondern bestehen aus tonig-steinigem Lehm aus dem Untergrund des anstehenden Pseudogley. Diese Vorbelastungen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist hier der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zur Verwirklichung der Photovoltaikanlage unvermeidlich und zulässig. Im vorliegenden Fall ist zwischen den öffentlichen Belangen des § 1 'Abs. 6 Nr. 7 a), wobei hier die Belange Tiere, Pflanzen, Landschaft und Klima in Konkurrenz stehen und des § 1 'Abs. 6 Nr. 7 f) (Nutzung erneuerbarer Energien).

In der Begründung sind die Erforderlichkeit und fehlende Alternativstandorte für die Freiflächenphotovoltaikanlage ausführlich dargelegt. Eine Minderung des Eingriffs im Sinne der Anregung würde eine Verkleinerung dieser Solaranlage bedingen. Dies ist nicht möglich, der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass die Anlage nicht verkleinert werden kann:

Im Gegensatz zu den bisherigen Freiflächen-PV-Anlagen im Kreis Soest, die auf Acker- bzw. Grünland errichtet wurden, handelt es sich hier um eine mit erheblichen Aufwand zu sanierende Altlastenfläche (u.a. große Mengen an Müll und Bauschutt, gut 3.300 qm Asbesteindeckungen, Teilflächen als Verdachtsflächen für Kampfmittel, Fläche im Altlastenkataster). Der Sanierungsaufwand wird mehrere 100.000 EUR betragen, da u.a. die Bezirksregierung als Nachnutzung eine volle landwirtschaftliche Nutzung fordert. Angesichts der inzwischen vergleichsweise niedrigen Einspeisevergütung und der ohnehin eher kleinen Fläche von gut 2 ha (typische Freiflächenanlagen in der Ausschreibung in Deutschland sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen deutlich größer) ist die Wirtschaftlichkeit des Projektes extrem schwierig. Eine komplette Ausnutzung der Fläche damit unabdingbar.

Hinzu kommt noch eine gut 2 km lange Netzanbindung, die die Wirtschaftlichkeit weiter erschwert.

Zur Einordnung: gemäß der Anregung soll die Solaranlage um ca. 30 x 70 m = 2.100 qm verkleinert werden. Auf dieser – dann verlorenen - Fläche kann sie eine Stromerzeugung leisten, wie sie ca. 6.5 ha Mais entspricht.

Die Abwägung muss also berücksichtigen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entweder in der vorgesehenen Größe oder gar nicht realisiert wird. Im zweiten Fall wäre weder

sofern die Maßnahme Teil eines planerischen Gesamtkonzeptes (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan)“ zum Tragen. Dies wird anerkannt. Die Multiplikation mit dem Faktor 2 aufgrund der Entsiegelung ist damit gerechtfertigt.

In vergleichbaren Fällen der Bewertung von Photovoltaikanlage wurden (z.B. für geplante Photovoltaikanlage auf Deponiestandorten in Werl und Geseke) für - Grünland von Modulen überdeckt - 2 Wertpunkte, Grünland zwischen Modulen 4 Wertpunkte und Grünland außerhalb der Module 5 Wertpunkte angesetzt. Um eine gleiche Bewertung vorzunehmen, sollten die Werte angepasst werden. Hier ergibt sich dann ein Defizit, das durch den Erhalt und die Entwicklung der östlichen Fläche aufgefangen werden kann.

den öffentlichen Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien entsprochen, noch wäre die Sanierung der gesamten Fläche, also auch der stärker belasteten westlichen Teilfläche möglich. Nachdem die Fläche seit über 30 Jahren dem Verfall überlassen wurde und andere Versuche einer sinnvollen und wirtschaftlichen Folgenutzung gescheitert sind, ist die jetzige Planung eine erhebliche Verbesserung des Ist-Zustandes – auch unter ökologischen Gesichtspunkten. Die gesamte Fläche wird zukünftig landwirtschaftlich extensiv genutzt, es erfolgen keine Düngungen, schwerer Maschineneinsatz, Spritzmittel, Erosion durch Bodenbearbeitung etc.. Im Gegensatz zu den umliegenden Flächen, die intensiv genutzt werden, ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine landwirtschaftliche Wiedernutzung jahrzehntelang nicht verwirklicht wurde und aufgrund der aufstehenden Gebäude, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Bodenbelastungen auch nicht zu erwarten ist. Eine Wirtschaftlichkeit wäre nicht gegeben. Langfristig könnte die Fläche jedoch wieder dem Freiraum- und Agrarbereich zugeführt werden, wenn eine Zwischennutzung als Freiflächensolaranlage die Entsigelung wirtschaftlich ermöglicht. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage wäre diese dann zurückzubauen.

Die möglichen Flächen für Freiflächenanlagen sind begrenzt. Vor diesem Hintergrund sollten diese wenigen Flächen maximal ausgenutzt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Fixkosten für Netzanbindung, Einzäunung, Aufwand für Gutachten und Bauverfahren und in diesem Fall der Sanierungskosten. Denn diese Kosten bleiben auch bei einer verkleinerten Solarfläche gleich hoch. Das EEG sieht gerade abgegrabene bzw. angefüllte Flächen für Freiflächen-PV vor (Konversionsflächenkriterium). Diesen engen Voraussetzungen des EEG reduzieren geeignete Fläche dramatisch, eine nur teilweise Nutzung ist somit nicht sinnvoll.

Die Fläche, die als private Grünfläche festgesetzt werden soll, liegt in dem Bereich, der durch Aufschüttungen aus dem Aushubbereich im Westen überformt ist. Hier steht Rohboden aus den Aushubmassen an.

Aus diesen Gründen kann der Anregung, die Freiflächenphotovoltaikanlage um 30 m zu verkleinern, nicht entsprochen werden. Dennoch sieht bereits der Vorentwurf des Bebauungsplans Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffs im Sinne der Anregung vor:

Auch an der östlichen Grenze wird eine Grünfläche zum Erhalt der bestehenden Hecke festgesetzt. Die Hecke wird damit vollständig geschützt.

Gemäß den Festsetzungen ist der Großteil der Fläche (der unversiegelte Teil, der durch die Solartische überbaut wird), durch eine Mähwiese extensiv zu bewirtschaften. Bodenversiegelungen in relevantem Maßstab sind so ausgeschlossen.

Teilflächen des Geländes sind gegenüber dem heutigen Zustand zu entsiegeln.

Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage ist diese zurückzubauen und das Gelände ist vollständig zu entsiegeln (Regelung im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan).

Die Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan dient auch dem Schutz der bestehenden Hecke während der Bautätigkeit, die nach Angaben des Vorhabenträgers nur wenige Wochen andauern wird. Im Sinne der Anregung, können Maßnahmen wie die Anlage von Steinlesehäufen,

Totholzhaufen oder offenen Bodenstellen in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden. Dies wird im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts / landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit dem Kreis Soest abgestimmt.

Zur Bewertung des Grünlandes unter den Modultischen mit zwei oder vier Wertpunkten ist anzumerken, dass im Rahmen eines Monitoring zur Freiflächensolaranlage in Arnsberg-Herdringen festgestellt wurde, dass die Flächen unter den Solartischen durchweg dicht mit Gräsern und typischen Wiesenstauden bewachsen sind. Sie unterscheiden sich nur durch einen größeren Anteil schattenliebender Arten von dem angrenzenden Extensiv-Grünland zwischen den Solartischen.



Eine Bewertung mit nur 2 Wertpunkten erscheint angesichts der Artenvielfalt unter den Tischen sehr gering. Die extensiven Grünflächen zwischen und unter den Tischen wurden um einen Punkt auf 4 Wertpunkte abgewertet.

Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.

<p>7.4</p>	<p>Artenschutz: Das Gutachterbüro Ökoplanung Münster kommt im Bericht vom Dezember 2017 zur ASP Stufe 1 und 2 zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Anwendung einer Bauzeitenregelung betreffend den Abbruch der Gebäude, der Rodung von Gehölzen und mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Feldsperling) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen in Verbindung mit Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen (Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch) zulässig ist. Seit letztem Jahr ist der Bluthänfling in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW aufgeführt (Stand 14.06.2018). In der Roten Liste von NRW wurde die Art als gefährdet eingestuft. Aufgrund dieser Einstufung muss der Bluthänfling in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden. Zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Kleinen Wasserfrosch und Laubfrosch konnte im Dezember 2018 von der UNB festgestellt werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht nach dem Umsiedlungsprojekt keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Projekt bestehen und diese Teilmaßnahme als abgeschlossen gilt. Die geplanten weiteren Maßnahmen auch für den Feldsperling sind einzuhalten. Für die gehölzbrütende Art Feldsperling müssen die Rodungen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen. Dieses ist so vorgesehen.</p>	<p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde um den Bluthänfling ergänzt. Im Plangebiet wurde dieser festgestellt. Ergebnis ist die Empfehlung, zum Schutz dieser Art eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen:</p> <p>„Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Bluthänfling ist im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Radius) eine Fläche von 2.500 m² (1.250 m² pro Revierpaar) als Nahrungsfläche für die Art zu optimieren und deutlich zu extensivieren. Als geeignete Maßnahme wird die Anlage einer Brachfläche bzw. eines Brachestreifens angesehen. Eine Düngung oder ein Einsatz von Pestiziden auf der Fläche ist nicht zulässig. Die Fläche ist in einem Abstand von zwei bis drei Jahren im Winterhalbjahr zu mulchen, um eine dauerhafte Gehölzentwicklung zu unterbinden. Es ist möglich, die Bildung der Brache zu Beginn durch teilweise Einsaat einer Wildpflanzenmischung einheimischer Blühpflanzen zu initialisieren. Im Hinblick auf die Zielart wird eine Beimischung von Sonnenblumensamen als sinnvoll angesehen.“</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wurde mit dem Kreis Soest abgestimmt. Da sie bis zum Satzungsbeschluss bereits fertiggestellt sein soll, erfolgt keine Festsetzung im Bebauungsplan. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>7.5</p>	<p>Die Westhälfte des Planbereiches ist im Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten (Altlastenkataster) des Kreises Soest unter der Nummer 06-4315-3009 registriert (Landesregistriernummer: 520974). Es handelt sich dabei um die „Ehemalige Altreifenlagerstätte mit Schredderanlage Friedrich Schnittker“. Infolge der Nutzung sowie dokumentierter umwelt-relevanter Vorfälle (Brandereignis, Schmier-/ Treibstoffverunreinigung) sind Belastungen des Bodens anzunehmen. Zusätzlich soll der Untergrund mit asbesthaltiger Dachabdeckung und Wandverkleidung verunreinigt sein. In der Begründung zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 wird zwar unter Punkt 3.2.1 auf die registrierte Altlast-Verdachtsfläche hingewiesen; ein entsprechender Hinweis wird auch im Plan gegeben; der Hinweis sollte allerdings deutlich machen, dass die Zuständigkeit beim Umgang mit Bodenkontaminationen allein bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Soest liegt. Das Schadstoffpotenzial der Fläche ist näher zu bewerten. Dafür ist eine orientierende Altlastenuntersuchung durch einen Fachgutachter zwingend erforderlich. Art und Umfang der Untersuchung sind im</p>	<p>Auf die Altlasten-Verdachtsfläche wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen. Der Hinweis wird um den Sachverhalt, dass die Zuständigkeit beim Umgang mit Bodenkontaminationen allein beim Kreis Soest liegt, ergänzt. Wie angeregt, wird das Schadstoffpotenzial der betroffenen Fläche untersucht. Der Grundstückseigentümer ist diesbezüglich mit dem Kreis Soest in Abstimmung. Im Juli 2019 wurden im westlichen Teilareal des Plangebietes zwei Flächenmischproben entnommen und anschließend chemisch analysiert. Die Untersuchungsflächen umfassen den ehemaligen Lagerstandort von Brandrückständen. Die untersuchten Schadstoffe wurden nicht bzw. untergeordnet in nur geringfügig erhöhten Konzentrationen nachgewiesen (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Zink).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	Vorfeld mit dem Sachgebiet Bodenschutz abzustimmen. Die Altlastenuntersuchung sollte erst nach der fachgerechten Räumung des Plangebietes durchgeführt werden.	
7.6	Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	

**8.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Soest, Stellungnahme vom 26.04.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	<p>Zu Ihren Amtshilfeersuchen in den o. a. Angelegenheiten nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.</p> <p>Die vorliegenden Planungen sehen vor, die ehemalige Schweinemastanlage in Herringhausen zu entsiegeln und auf dem Gelände zukünftig eine Photovoltaikanlage zu errichten. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird diese Umnutzung sehr begrüßt. Laut vorliegenden Untersuchungen fallen externe Kompensationsmaßnahmen nicht mehr an, da der Ausgleich durch die Entsiegelung innerhalb des Gebietes sichergestellt ist.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 184 bzw. des Bebauungsplanes Nr. 319.</p>	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

**9.
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 07.05.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	<p>Wir verweisen auf den in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 319 genannten Punkt „3.2.3 Umgang mit Bodendenkmälern“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>In dem genannten Kapitel wird auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern hingewiesen.</p> <p>Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.</p>

**10.
Stadt Salzkotten, Stellungnahme vom 30.04.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

10.1	Seitens der Stadt Salzkotten werden keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der von Ihnen beabsichtigten o. a. Bauleitplanung vortragen.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.
------	---	---

**11.
Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Stellungnahme vom 29.04.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.1	<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Schmutzwasser fällt nicht an. Öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht vorhanden, sodass kein Anschlusszwang besteht.</p> <p>Gemäß Antragsunterlagen soll das Niederschlagswasser versickert werden. In Tab. 3 des Umweltberichtes ist aufgeführt, dass im Bestand zusammen 7.579 m² versiegelt sind; im Planungszustand sollen 7.792 m² versiegelt werden.</p> <p>Aktuell liegt für das Gelände eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.2.2004 mit 2 Einleitungsstellen in oberirdische Gewässer (14 l/s und 10 l/s teils mit vorgeschalteter Rückhaltung) vor, ausgestellt auf den Ferkelhof Overhagen, die noch bis zum 28.02.2024 Gültigkeit hat. Nach den zugehörigen Antragsunterlagen soll in 2 Gewässer eingeleitet werden, die sich auf dem Grundstück befinden. Insofern sollte die Aussage im Umweltbericht im letzten Absatz auf Seite 11 Das Plangebiet weist keine Fließgewässer und keine natürlichen Stillgewässer auf nochmals überprüft werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Obwohl kein Schmutzwasser anfallen soll, geben wir die Information weiter, dass die o.g. Erlaubnis auch die Einleitung aus einer Pflanzenkläranlage - und damit von behandeltem Schmutzwasser - beinhaltet.</p>	<p>Die Angaben im Umweltbericht zur Flächenversiegelung wurden überprüft. Die zunächst widersprüchlichen Aussagen beruhen darauf, dass der betonierte Fahrsilo im Bestand den Biotoptypen Gewässer und Moore, Röhricht, Seggenriede zuzuordnen ist, obwohl die Fläche darunter versiegelt ist. Im Planungszustand wird dieser Bereich als versiegelt bewertet, da es das Gewässer über der Versiegelung nicht mehr gibt.</p> <p>Im Plangebiet bestehen keine Gewässer mehr. Es gab das o.g. künstliche Gewässer (ehemalige Güllegrube) des ehemaligen Schweinemastbetriebs, das seit 2018 nicht mehr besteht und einen trocken gefallenen Löschteich.</p> <p>Unmittelbar außerhalb des Plangebiets verlaufen zwei mittlerweile trocken gefallene Gräben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

**12.
Stadtwerke Lippstadt GmbH, Stellungnahme vom 15.05.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.1	Aus Sicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH Abteilung Strom gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Anschluss der Pho-	Der Anschluss an das Stromnetz soll in Richtung Overhagen an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Lippstadt erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung wird zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Netzbetreiber getroffen.

	tovoltaik Anlage an das Stromnetz der Stadtwerke ist in diesem Bereich nicht möglich und muss mit dem Errichter der Anlage gesondert geklärt werden.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
--	--	-------------------------------------

**13.
 Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund, Stellungnahme vom 06.05.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.1	mit Ihrer Nachricht vom 25.04.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: x Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. x Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

**14.
 Unitymedia NRW GmbH, Stellungnahme vom 14.05.2019**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

C) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**1.
 Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest, Stellungnahme vom 27.07.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

1.1	Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.
-----	---	--

**2.
Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 Immissionsschutz, Stellungnahme vom 13.08.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	<p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Darstellungsänderungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.</p>	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

**3.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Stellungnahme vom 28.07.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

**4.
Gemeinde Langenberg, Stellungnahme vom 27.07.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>4.1</p>	<p>Belange der Gemeinde Langenberg werden durch die 184. Änderung des FNP der Stadt Lippstadt sowie dem Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 319 Photovoltaikanlage Zum alten Bruch nicht tangiert. Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden deshalb nicht vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.</p>
-------------------	---	--

**5.
Kreis Soest, Stellungnahme vom 19.08.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5.1</p>	<p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Planung noch folgende Hinweise: Mit dem Bebauungsplan wird die vorbelastete und versiegelte Fläche der ehemaligen Schweinemast mit einer PV-Anlage überplant. Neben der positiv zu bewertenden Beseitigung von Altlasten erfolgt auch der umfangreiche Verlust von Gehölzen, Brachen und Wiesenfläche. Es ist zu begrüßen, dass als Nachfolgenutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist. Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist erstellt. Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Das Vorhaben führt gemäß der FFH-Prüfung (Kuhlmann & Stucht GbR, 2019) zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieses Vogelschutzgebietes. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird mit einer Überplanung von 8.400 m² zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde führen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kann danach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt neben Verbesserungen, u.a. für den Boden, auch zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 4 ff LG NW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Dieses Vermeidungs- und Minimierungsgebot sollte größere Berücksichtigung finden. Die erhaltenswerten Strukturen sind bis an die östliche Grenze mit Modulen überplant. Im</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Breite der festgesetzten Grünflächen ist ausreichend. Der östliche Heckenstreifen ragt knapp 5 m in das Plangebiet hinein. Die hier auf einer Breite von 5 m festgesetzte private Grünfläche ist ausreichend, um den Teil der Hecke auf dem Vorhabengrundstück abzudecken. Die westliche Hecke soll auch dem Sichtschutz dienen. Für diesen Zweck ist eine Hainbuchenhecke wegen ihres dichten Wuchses sehr geeignet. Sie bleibt auch Winter blickdicht. Der westliche Hang des Erdwalls ist bereits mit standorttypischen Gehölzen bewachsen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zwar Festsetzungen getroffen, allerdings ist ein Erhalt des Gehölzstreifens an der östlichen Grenze mit 5 Metern zu schmal bemessen. Hier sollte eine Verbreiterung des Streifens geprüft werden. Die unter Festsetzungen (Grünstreifen) genannte, westliche Hecke aus Hainbuche (<i>carpinus betulus</i>) entspricht nicht den Vorgaben für eine artenreiche freiwachsende Hecke.</p>	
<p>5.2</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Ergebnis der Bilanzierung mitgetragen. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Umsetzung der Planung. Die Anlage und Bewertung einer Mähwiese unter den Modulen mit der Wertstufe 4 wird allerdings kritisch gesehen (siehe hierzu Stellungnahme vom 21.05.2019). Einer Anerkennung für ein Ökokonto der sich evtl. noch ergebenden 58.432 Wertpunkte ist vorsorglich auszuschließen, da es sich nicht um eine Maßnahme des Naturschutzes handelt. Laut Artenschutzgutachten/ASP sind die betroffenen planungsrelevanten Arten für das Plangebiet Laubfrosch, Feldsperling und Bluthänfling. Die CEF-Maßnahme für den Bluthänfling erfolgt auf dem Grundstück Benninghausen, Blatt 261, Gemarkung Benninghausen, Flur 8, Flurstück 120. Hier ist als Maßnahme die Anlage einer Brachfläche bzw. eines Brachstreifens vorzusehen. Düngung oder der Einsatz von Pestiziden ist auf der Fläche nicht zulässig. Die Fläche ist regelmäßig im Abstand von zwei bis drei Jahren im Winterhalbjahr zu mulchen, um eine dauerhafte Gehölzentwicklung zu unterbinden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme wurden bereits 2019 für den Feldsperling im Umfeld des Vorhabens zwölf für die Art geeignete Nisthilfen (Verhältnis 1:4) fachgerecht angebracht. Die Amphibienumsiedlung erfolgte 2018, die entsprechenden Unterlagen liegen der UNB vor. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>5.3</p>	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich zur Planung folgende Hinweise: Die Westhälfte des Plangebietes ist im Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest unter der Nummer 06-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.</p>

	<p>4315-3009 registriert (Landesregistriernummer: 520974). Es handelt sich hierbei um die „ehemalige Altreifenlagerstätte mit Schredderanlage Friedrich Schnittker“. Infolge der Nutzung sowie dokumentierter, umweltrelevanter Vorfälle (Brandereignis, Schmier- und Treibstoffverunreinigung) sind Belastungen des Bodens anzunehmen. Wie in der Begründung (Punkt 3.2.1) korrekt dargestellt ist, wurde die westliche Hälfte der Altlast-Verdachtsfläche (ehemaliger Teich) in Abstimmung mit dem Eigentümer vorrangig untersucht. Dabei wurden keine Belastungen festgestellt, sodass für dieses Areal keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Die orientierende Altlastenuntersuchung der restlichen Altlast-Verdachtsfläche ist bereits erfolgt. Die Untersuchungsergebnisse liegen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Soest noch nicht vor und sind nachzureichen. Nach Vorlage und Auswertung dieses Altlastengutachtens wird über die Erfordernis und den Umfang möglicher Bodensanierungsmaßnahmen entschieden.</p>	<p>Eine weitere Probenentnahme erfolgte im Juli 2020. Ergebnis der Untersuchung (Kleegräfe Geotechnik, Oktober 2020) ist: „Im Rahmen der orientierenden Altlastenuntersuchung auf dem Gelände eines ehemaligen Großhandels mit Altreifen (‘Schnittker’) im Bereich der Straße ‘Zum alten Bruch’ in 59556 Lippstadt-Herringhausen konnten keine auffälligen Gehalte relevanter Schadstoffe im Boden ermittelt werden. Die untersuchten Füll- und Geogenböden weisen jeweils kontrollanalytisch keine Auffälligkeiten der analysierten standortspezifischen Stoffe auf. Aus gutachterlicher Sicht werden auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse keine weiteren Untersuchungen notwendig.“</p>
5.4	<p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	

**6.
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 29.07.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	<p>Wir verweisen auf den im Bebauungsplan Nr. 319 genannten Punkt Denkmalpflege. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.</p>

**7.
Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Stellungnahme vom 23.07.2020**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.1	<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Belange der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind nicht betroffen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.</p>

8.

Stadtwerke Lippstadt GmbH, Stellungnahme vom 27.07.2020

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	Aus Sicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH gibt es keine Einwände gegen die Bebauungsplanung. Aus Sicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH gibt es keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

9.

Vodafone NRW GmbH, Stellungnahme vom 18.08.2020

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung und keine Stellungnahme erforderlich.

D) Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.